

HVBG-Info 20/1998 vom 24.07.1998, S. 1850 - 1853, DOK 147.2/017-BSG

Zustellung mehrerer Schriftstücke in verschlossenem Briefumschlag durch Postzustellungsurkunde - Zustellungsmangel - Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 20.01.1998 - L 13 Ar 3793/97 B

Zustellung mehrerer Schriftstücke in verschlossenem Briefumschlag durch Postzustellungsurkunde - Zustellungsmangel (§§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, 9 Abs. 2 VwZG; § 195 Abs. 2 Satz 1 ZPO);

hier: Rechtskräftiger Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 20.01.1998 - L 13 Ar 3793/97 B -Sollen mehrere Schriftstücke verschiedenen Inhalts in einem verschlossenen Briefumschlag durch Postzustellungsurkunde zugestellt werden, muß auf dem Briefumschlag und auf der Postzustellungsurkunde jedes einzelne Schriftstück mit Angabe der Geschäftsnummer gekennzeichnet sein; andernfalls leidet die Zustellung des nicht aufgeführten Schriftstückes an einem für den Lauf der Beschwerdefrist unheilbaren Mangel.

Fundstelle: Breithaupt 1998, S. 637-642